

## **Private Stellungnahme, eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Braak,

ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen .... vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird unter Hinweis auf meine Standespflichten versichert, § 294 ZPO, die entsprechende Urkunde kann bei Bedarf angefordert werden, § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

...

Durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Brauerei“ soll nun ... Baurecht für die Neuerrichtung einer industriellen Betriebsstätte der Dithmarscher Privatbrauerei Karl Hintz GmbH & Co KG (die Firmenbezeichnung variiert in den Planunterlagen) geschaffen werden. Mit Bekanntmachung Nr. 33/2021 des Amtes Marne-Nordsee wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Das Traditionsunternehmen will zunächst die Bierabfüllung und die Logistik auf dem neu zu erschließenden Grundstück vornehmen, mittelfristig in etwa zehn Jahren aber auch die Produktion von derzeit 200.000 hl Bier mit insgesamt 70 Mitarbeitern vollständig an den neuen Betriebsstandort verlegen. Zum Schluss wird auch die Verwaltung verlagert. ...

Angesichts der in der amtlichen Bekanntmachung auch genannten Präklusionsfristen wurden wir gleichwohl und höchst vorsorglich beauftragt, fristwährend folgende Einwendungen zu formulieren,

....

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom Gesetzgeber aus verschiedenen Gründen eingeführt, insbesondere um die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger zu verstärken, was im Regelfall die Akzeptanz einer Planung steigert (Schrödter, Baugesetzbuch, Kommentar, 9. Aufl., § 3 BauGB, Rz. 3). Auch soll die Öffentlichkeitsbeteiligung den Interessen der Gemeinde dienen, in dem die Bürger im Zusammenwirken mit den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB das für eine sachgerechte Abwägung notwendige Material liefern (BVerwG, Entscheidungsband 69, Seite 344). Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, § 1 Abs. 7 BauGB, trage ich nachstehend folgende Einwendungen meiner Mandanten vor:

... durch den Neubau ...die freistehenden Gärtanks sowie das geplante Brauereigelände für Verschattung sorgen sowie einen unattraktiven Anblick der Industrieanlagen. Die Qualität des Aufenthalts im Freien wird durch die Lärmemissionen erheblich eingeschränkt. ...

Grundsätzlich verströßt auch die beabsichtigte Planung gegen den sogenannten „Trennungsgrundsatz“ nach § 50 BImSchG, wonach schutzwürdige Wohngebiete anderen emittierenden Nutzungsarten so zugeordnet werden sollen, dass eine ausreichende Trennung gewährleistet ist. Eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange ist nur möglich, wenn dies durch entgegenstehende Belange mit entsprechend hohem Gewicht gerechtfertigt ist (BVerwG, ZBR 2010, 139; BVerwG, Entscheidungsband 125, 116). Dies ist bei den Standortalternativenprüfungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Soweit zunächst unsere Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen